

Jugendhilfeausschuss
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 23.11.2023



Drucksache Nr. 139/2023 öffentlich

Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung und Kindertagespflege-Regelungen und Vereinbarung mit den Kommunen

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Allgemeines/Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII beinhaltet den Rechtsanspruch von Kindern auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dabei sind die Kinder mit (drohenden) Behinderungen inklusiv zu berücksichtigen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII).

Neben den Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch die Städte und Gemeinden ist die Kindertagespflege (KTP) als Angebot der öffentlichen Jugendhilfe eine wichtige und unverzichtbare Säule der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Sie unterstützt die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit von Familien.

Eine qualitativ gute Kindertagesbetreuung gehört mit zu den wichtigsten Zukunftsaufgaben unserer Kommunen und gewährleistet eine gleichberechtigte Teilhabe und Integration aller Kinder im Landkreis.

Die Städte und Gemeinden mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen, sowie der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, müssen die erforderlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte und qualitätsvolle Gewährleistung des individuellen Rechtsanspruchs auf Tagesbetreuung partnerschaftlich, transparent und kooperativ schaffen und an der Weiterentwicklung der Angebote mitwirken.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen hat für den weiteren Ausbau dieser zentralen Säule eine erhebliche Bedeutung.

Kann der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz nicht erfüllt werden und entstehen den Leistungsberechtigten für selbstbeschaffte Hilfen Aufwendungen, sind diese über § 36a Abs. 3 SGB VIII vom Landkreis als öffentlicher Jugendhilfeträger zu begleichen. Gleiches gilt für einen möglichen Verdienstausschlag über die Amtspflicht

des Jugendhilfeträgers nach § 79 SGB VIII, ausreichend Betreuungsplätze durch Dritte zu beschaffen und einem Schadensersatz aus der Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs (§ 839 BGB i.V.m. Art.34 GG).

Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben liegen gem. § 79 Abs. 1 SGB VIII beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe und somit beim Jugendamt.

Über § 3 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) werden die Kommunen zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie sind verantwortlich für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsangebotes. Somit überträgt § 3 KiTaG einen Teil der Jugendhilfeplanung aus dem Aufgabengebiet der öffentlichen Jugendhilfe auf die Kommunen. Für die Kindergartenbedarfsplanungen gelten die rechtlichen Bestimmungen der Jugendhilfeplanung in gleichem Maße.

§ 2a KiTaG verpflichtet die Kommunen sowohl zur Umsetzung des Förderauftrags nach § 22a SGB VIII als auch zur Weiterentwicklung. Dementsprechend haben die Kommunen die Inklusion von Kindern mit (drohenden) Behinderungen entsprechend in ihren Bedarfsplanungen zu berücksichtigen.

In nachfolgend aufgeführten Bereichen bedarf es einer engen Kooperation und Absprache zwischen Kommunen und Landkreis.

Planung

AG Kindertagesbetreuung

Um die gemeinsame Aufgabe gut wahrnehmen zu können, wird die bestehende Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung (AG Kindertagesbetreuung) genutzt. Hier geht es um Informationsvermittlung von Themen des Landkreises sowie von Landesebene (KVJS) und dem Austausch zwischen den Kooperationspartnern zu aktuellen Themen im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Die AG tritt zweimal jährlich zusammen. Sie wird gemeinsam vom Jugendamt und der Sozialplanung (Jugendhilfeplanung) organisiert.

Teilnehmer sind Vertreter aller Kommunen des Schwarzwald-Baar-Kreises (zuständige Personen für die Bereiche Kindertagesbetreuung und Kitabedarfsplanung), des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Bereich Kindertageseinrichtungen) sowie des Landratsamts (Jugendamt und Jugendhilfeplanung). Bei Bedarf können Fachberatungen der kirchlichen Träger von Kindertageseinrichtungen hinzugezogen werden.

Kommunale Kindergartenbedarfsplanung

Zur Erfüllung des Anspruchs auf Kindertageseinrichtung ist es erforderlich, dass die Kommunen entsprechende Planungen im Bereich der Kindertagesbetreuung vornehmen. Die sog. Kindergartenbedarfsplanung ist nach § 3 Abs.3 KiTaG dem Jugendamt anzuzeigen.

Die Durchführung und Ausgestaltung der kommunalen Bedarfsplanungen sind noch sehr unterschiedlich (z. B. Zeitpunkt, Umfang, Inhalte der Planung) und sollten ver-

einheitlich werden.

In einem ersten Schritt wird angestrebt, dass die Bedarfsplanungen in schriftlicher Form für das jeweils kommende Kindergarten- oder Kalenderjahr bis zum 01.04. des laufenden Jahres bei der Jugendhilfeplanung eingereicht werden. Die Abstimmung einer mittelfristigen Planung über den Zeitraum von bspw. drei Kalender- oder Kindergartenjahren, wird empfohlen. Wesentlicher Bestandteil der Planung ist die Erläuterung vorgesehener Maßnahmen im Bereich von Aus- oder Neubau sowie Erweiterungen in den nächsten Jahren. Die Jugendhilfeplanung sichtet und plausibilisiert die eingereichten Bedarfsplanungen. Werden Bedarfe in der jeweiligen Kommune voraussichtlich nicht gedeckt, wird ein gemeinsames Planungsgespräch durchgeführt.

Bestandserhebung Kindertagesbetreuung und Schul-/Jugendsozialarbeit

Um einen Überblick in der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit zu erhalten, wird durch das Landratsamt jährlich zum 01.04. eine Abfrage an die Kommunen versandt, mit der Aufforderung die ausgefüllten Abfragebögen bis zum 07.05. an das Landratsamt zurückzusenden. Die Daten fließen unter anderem in eine jährliche Berichterstattung der Kreisverwaltung mit der auch die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsangebots dokumentiert wird.

Die Berichterstattung beinhaltet unter anderem Daten aus der gemeinsamen Meldeplattform (Kita-Data-Webhouse), der Bestandserhebung zur Situation in der Kindertagesbetreuung, sowie Schul- und Jugendsozialarbeit, der Kindertagespflege sowie weitere Planungsdaten.

Die Bestandserhebung wird kontinuierlich in der AG Kindertagesbetreuung abgestimmt / weiterentwickelt. Dies bezieht sich auch auf die Zusammenarbeit des Landkreises und der Kommunen bei den Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFÖG).

Zuteilung von Betreuungsplätzen

Die Zuteilung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie die Beratung und Begleitung der Eltern im Anmeldeverfahren liegt in der Verantwortlichkeit der Kommunen. Sie beraten und begleiten die Eltern gegebenenfalls dahingehend, welche weiteren Möglichkeiten für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen (z. B. Anfrage in anderer Kommune, Betriebskindergarten usw.).

Kann über diesen Weg kein Betreuungsplatz angeboten werden und/oder haben die Eltern Interesse an einem Betreuungsplatz in der Kindertagespflege, werden diese durch die Kommunen an den Fachdienst Kindertagespflege beim Jugendamt vermittelt. Zwischen dem Fachdienst Kindertagespflege und den Kommunen findet im Weiteren ein fallbezogener Austausch darüber statt, ob eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden kann.

Bedarfsbestätigung für die Beantragung von Fördermitteln

Benötigen die Kommunen für die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung eine Bedarfsbestätigung, beantragen sie diese rechtzeitig vor Frist zur Antragsstellung beim Landratsamt (Jugendhilfeplanung). Liegen alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vor, wird nach Prüfung durch die Jugendhilfeplanung eine Bedarfsbestätigung ausgestellt.

Rechtsanspruch und Regelungen zum Schadensersatz

Wird ein Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII nicht rechtzeitig erfüllt, kann für Eltern ein Ersatz der Aufwendungen in Form der Kostenerstattung analog § 36a Abs. 3 SGB VIII in Betracht kommen. Auch ein Schaden der Eltern durch Verdienstausschlag kann aus der Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs (§ 839 BGB i. V. mit Artikel 34 GG) entstehen.

Ansprüche aus Amtshaftung und Schadensersatz richten sich gegen den Jugendhilfeträger. Die Landkreisverwaltung prüft, bearbeitet, gewährt und prozessiert etwaige Schadensersatzforderungen. Die Kosten hierfür werden, unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Kommunen getragen, da diese gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiTaG zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege verpflichtet sind.

Der Landkreis geht grundsätzlich in Vorleistung und lässt sich die angefallenen Schadensersatzleistungen von der betroffenen Kommune erstatten.

Kindertagespflege

Definition und Grundsatz

Die Kindertagespflege hat sich zunehmend zu einer wichtigen und unverzichtbaren Säule bei den Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung entwickelt. Sie bietet allen Kindern in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können.

Als besonderes Angebot ist die sog. „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ anzusehen, die für den weiteren Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten eine erhebliche Bedeutung bekommen kann bzw. schon hat.

Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen handelt es sich um Kindertagespflege außerhalb der Wohnung der Kindertagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten.

Eine Kindertagespflegeperson kann bis zu maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Kindertagespflegeperson begrenzt.

Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammen, können insgesamt mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss ist auf 15 Kinder begrenzt.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - praktische Umsetzung

In der Praxis schließen sich bei der Form Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen mindestens zwei Kindertagespflegepersonen (= Großtagespflege) zusam-

men. Zudem wird diese Form der Kindertagespflege häufig in Kooperation mit der Kommune betrieben zur Erfüllung folgender Ziele:

- Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität für die Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflege
- Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz im U3-Bereich und damit Bestandteil der kommunalen Bedarfsplanung
- Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für Familien
- Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Unterstützung der Betriebe in Zeiten des Fachkräftemangels

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist mit einem hohen Zusatzaufwand für Raum- und Betriebskosten verbunden.

Die Stadt Villingen-Schwenningen gewährte bis 30.06.23 zur Förderung dieses Betreuungsangebotes einen Betriebskostenzuschuss. Der Zuschuss reduziert die Miet- und Raumkosten für die Kindertagespflegepersonen und erhöht damit die Attraktivität des Betreuungsangebotes. Die Auszahlung des Betriebskostenzuschusses erfolgte direkt von der Kommune an die Kindertagespflegeperson. Im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Jugendämter wird dieser Zuschuss bis 31.12.2023 durch das Kreisjugendamt noch an die betreffenden Pflegepersonen weiter ausgezahlt und durch die Stadt Villingen-Schwenningen erstattet.

Im Stadtgebiet Villingen-Schwenningen bestehen mit dem Zuschuss aktuell 17 Großtagespflegestellen bzw. Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen, in welcher bis zu 140 Kinder betreut werden.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflegestellen stellen einen wichtigen Baustein in der Kindertagesbetreuung dar.

Betriebskostenzuschüsse durch die Stadt Villingen-Schwenningen

Pro Monat werden gewährt:

- 75 €/Platz für bis zu fünf Plätze
- 50 €/Platz ab dem sechsten bis neunten Platz
- höchstens jedoch der Gesamtbetrag der monatlichen Warmmiete

Rahmenbedingungen:

- zur Verfügung gestellter Betreuungsplatz gemäß gültiger Pflegeerlaubnis mit einem Mindestumfang des Rechtsanspruchs (sechs Stunden pro Tag).
- vorrangig für Kinder, die ihren ersten Wohnsitz in der Kommune haben.
- pro Mietobjekt nur eine Großtagespflegestelle eingerichtet zur Einhaltung der allg. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege und Abgrenzung zur Kinderkrippe/Betriebserlaubnis.

Voraussetzungen:

- Gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
- Bei mehr als acht Betreuungsplätzen: Bescheid des Baurechtsamts zum "Antrag auf Nutzungsänderung" der Räumlichkeiten für Kindertagespflege

- Begehungsprotokoll des Gesundheitsamtes, nicht älter als sechs Monate
- Finanzierungskonzept (Businessplan)
- Mietvertrag mit mind. 5-jähriger Laufzeit bzw. Eigentumsnachweis
- Nachweis der Teilnahme an der Hygieneschulung gem. §§ 35 und 41 IfSG
- Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit mit der Abteilung Kindertagesbetreuung des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport

Für die Bewilligung des Betriebskostenzuschusses müssen alle oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise beim Betriebskostenzuschuss:

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist in der Bedeutung und Ausgestaltung von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich. Dies kann sich auch auf die notwendige Höhe der Betriebskostenzuschüsse auswirken. In diesem heterogenen Feld wird empfohlen, dass die Bestimmung der Höhe und die Auszahlung der Betriebskostenzuschüsse direkt über die jeweilige Gemeinde erfolgt.

Der Fachdienst Kindertagespflege des Kreisjugendamtes steht den Gemeinden als wichtiger Kooperationspartner zur Verfügung und übernimmt die Überprüfung der Voraussetzungen (Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten) sowie die Sicherstellung der Qualität (Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit des Angebotes, fachliche Beratung, Vermittlung und Begleitung).

Randzeitenbetreuung

Definition:

Kinderbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII bis zu drei Stunden pro Tag direkt vor /nach einem anderen Betreuungsangebot oder bei Betreuungslücken während eines Betreuungsangebotes (z.B. Mittagszeit) für Tageskinder, frühestens ab 1 Jahr.

Besonderer Aufwand in der Randzeitenbetreuung:

Die Betreuung in den Randzeiten erfordert eine besondere Flexibilität von der Kindertagespflegeperson. Randzeitenbetreuung wird in der Regel zu Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bzw. der Schulzeiten notwendig und schließt u.U. auch Abhol- und Bringdienste mit ein.

Der Aufwand der Betreuung kann deutlich höher sein, weil den Tageskindern ein Wechsel des Betreuungssettings während des Tages zugemutet wird und die damit verbundenen besonderen Bedarfe des Tageskindes zu berücksichtigen sind (mehr Ansprache / Zuwendung).

Die Kindertagespflegeperson kooperiert außerdem mit den umliegenden Einrichtungen (KiTa/Schule) im Rahmen einer Betreuungspartnerschaft.

Die Förderung der Randzeiten fördert aktuell z.B. die Stadt Villingen-Schwenningen, um ein bedarfsgerechtes Angebot den Familien und Eltern zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss erhöht die Attraktivität des Angebotes und gleicht den besonderen

Aufwand der Leistung aus. Der Zuschuss wird aktuell für 15 Tageskinder von der Stadt Villingen-Schwenningen erstattet, was einem Aufwand von 1.300 € entspricht.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise bei der Randzeitenbetreuung:

Für die Randzeitenbetreuung in der Kindertagespflege als Ergänzung zur institutionellen Betreuung wird eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage wird vom Kreistag festgelegt und soll analog der früheren Regelung bei der Stadt Villingen-Schwenningen 1,50 Euro pro Betreuungsstunde betragen. Die Verwaltung des Jugendamtes (WFK) geht im Rahmen der Auszahlung des Pflegegeldes gegenüber den Leistungserbringern in Vorleistung und lässt sich auf Nachweis die Ausgaben von den betroffenen Kommunen jährlich erstatten, damit die Pflegepersonen nicht mit zwei „Abrechnungsstellen“ zusammenarbeiten muss.

Kostenbeitragsverpflichtung in der Kindertagespflege

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege werden per Satzung festgelegt. Sie sind für das Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen abweichend zu denen für die übrigen Kreisgemeinden. Hier strebt die Landkreisverwaltung eine Einheitlichkeit für das gesamte Kreisgebiet an und zwar entsprechend dem bisherigen Standard für die Kreisgemeinden ohne VS. Eine erste stufenweise Anpassung ist bereits erfolgt. Für die weitere Vorgehensweise wird ein Empfehlungsbeschluss des Jugendhilfeausschusses an den Kreistag angestrebt.

Hintergrund:

Die Kostenbeitragstabellen für die Kindergärten und die Tagespflege unterscheiden sich wesentlich in dem Punkt, dass bei Kindertageseinrichtungen eine Unterscheidung in die Altersgruppen UNTER 3 JAHRE (U3) und ÜBER 3 JAHRE (Ü3) vorgenommen wird. Hintergrund hierfür ist, dass in Kindertageseinrichtungen unterschiedliche Fachkräfte-Schlüssel für U3 und Ü3-Kinder gelten. Ebenfalls die maximal belegbaren Plätze pro Gruppe variieren. Daher haben die kommunalen KiTa-Träger unterschiedlich hohe Kosten pro Kind. Aus diesem Grund werden auch unterschiedlich hohe Kostenbeiträge für U3-Kinder und Ü3-Kinder erhoben. Dies entspricht auch den landesweiten Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände. Die Stadt Villingen-Schwenningen hatte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Unterscheidung analog auch für die Kindertagespflege übernommen.

In der Kindertagespflege herrschen aber per Gesetz / Empfehlung bereits andere Vorzeichen. In der Kindertagespflege gibt es keine altersmäßigen Unterschiede in den Platzzahlen (immer max. 5 gleichzeitig anwesende Kinder und höchstens 9 im Sharing). Ebenfalls gibt es (im Landkreis) keine unterschiedliche Höhe der Kosten. Das Pflegegeld beträgt im Schwarzwald-Baar-Kreis einheitlich 7,50 EUR pro Stunde. Aus diesen Gründen ist eine Unterscheidung zwischen unter-dreijährigen und über-dreijährigen Kindern bezogen auf den Kostenbeitrag in der Kindertagespflege aus Sicht des Kreisjugendamtes nicht begründbar.

Die Satzung des Landkreises trägt die Rechnung und ermittelt einen Mischsatz der für alle Altersgruppen identisch ist.

Von dem Grundsatz eines einheitlichen Kostenbeitrages darf daher aus Verwaltungssicht nicht abgewichen werden.

Im 1. Halbjahr 2024 soll eine Bewertung stattfinden, ob der Mischsatz der Höhe nach noch angemessen ist.

Die Landkreise Rottweil, Tuttlingen, Waldshut-Tiengen, Breisgau-HSW, Konstanz sowie die Stadt Konstanz erheben ebenfalls einheitliche Kostenbeiträge.

Unterscheidungen bzgl. Ü3 und U3 hat in Südbaden bspw. die Stadt Freiburg, sowie die Landkreise Lörrach, Rastatt und Friedrichshafen. Ggf. haben diese jedoch auch keine finanzielle Angleichung des Pflegegeldsatzes.

Bei den anderen Kreisen ist derzeit die Kostenbeitragsstaffelung nicht bekannt.

Derzeit besteht zwischen der Kreis-Kostenbeitragstabelle (ohne Stadt VS) und der Kostenbeitragstabelle für die Stadt VS noch ein Gefälle.

Hierbei ist das Gefälle bei den über-Dreijährigen deutlich höher als bei den unter-Dreijährigen.

Bei den unter-Dreijährigen kann zum 01.09.2024 eine komplette Angleichung mit Kreistabelle vorgenommen werden.

Bis zu einer Empfehlungs-Erhöhung von 8% (obere Erwartung) liegt die Angleichung in allen Fall-Konstellationen unter 30%.

Im Durchschnitt beträgt die Erhöhung 14 %, fällt die Erhöhung gem. Empfehlung geringer aus, so sinkt auch die tatsächliche prozentuale Erhöhung für die städtischen Eltern.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

Bei den über-Dreijährigen sind die Beträge der Stadt sehr niedrig und ist eine prozentuale Angleichung (auch um 30%) nicht zielführend, da sich eine Angleichung dann noch mehrere Jahre hinauszögern würde. Aktuell liegen die Kostenbeiträge des Kreises im Mittel um + 129 % über dem der Stadt; in einzelnen Fällen bei mehr als dem Dreifachen (max. + 219 %).

Aufgrund der „niedrigen“ Einzelbeträge wird die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss empfehlen hier eine nominelle Anhebung pro Eingruppierung um einen Maximalbetrag von 150 €, mit Deckelung auf den tatsächlichen Kreiskostenbeitragssatz, vorzunehmen. Der höchste Unterschiedsbetrag liegt aktuell bei 284 € unter dem Kreissatz (Ein Kind – Maximalbetreuung 50 h pro Woche = Kreis 575 €, Stadt 291 €). Bei Annahme einer Kostensteigerung um 8%, wären zum 01.09.2024 bereits bei 25 von 40 Gruppen der Kreiskostenbeitragssatz erreicht.

Setzt man diese Verfahrensweise auch im Jahr 2025 so fort, so sind es 36 von 40 Gruppen, die das Kreis-Niveau erreichen. Hier wäre jedoch die Empfehlung es auch bei den letzten 4 Gruppen anzugleichen.

Die aktuelle Satzung soll erst wieder zum 01.09.2024 geändert werden. Dabei soll die Satzung im ersten Halbjahr 2024 generell überprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung ist die kontinuierliche Ent-

wicklung hinsichtlich der Ausgestaltung der Möglichkeiten in der Kindertagesbetreuung und in diesem Zusammenhang auch die enge Kooperation von Kommunen und Landkreis von zentraler Bedeutung. In der Sitzungsvorlage wird ausgeführt an welchen Stellen Schnittstellen und Kooperationen bestehen. Gleichzeitig wird dargelegt, an welchen Stellen es aus Sicht der Verwaltung Weiterentwicklungen bedarf. In einem ersten Schritt werden die vorgenannten Themenbereiche bereits in der Bürgermeister-Dienstversammlung am 9.11.2023 erörtert. Die Ergebnisse daraus werden direkt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingebracht. Ziel dabei soll sein mit den Kommunen die Kooperationen und einzelne Regelungen abzustimmen und diese möglichst in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung formell zu hinterlegen.

Im Rahmen der Fusion der beiden Jugendämter wurden die unterschiedlichen Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege deutlich. Einen ersten Weg zur Angleichung wurde bereits mit Beschluss des Kreistages am 12.06.2023 vorgenommen. In der Sitzungsvorlage wurde der komplexere Prozess hinsichtlich einer weiteren Angleichung dargelegt. Für die Gremien im ersten Halbjahr 2024 sollen die Beschlüsse vorbereitet werden, um dann die bestehende Satzung entsprechend zum 01.09.2024 abändern zu können.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit den Kommunen zu erarbeiten und abzuschließen.
2. Die Verwaltung bereitet im ersten Halbjahr 2024 die Änderung der Kostenbeitragsatzung ab 01.09.2024 vor und legt sie den Gremien rechtzeitig zur Entscheidung vor.